

VOLKSANWALTSCHAFT



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und
Forschung - WF/III/6
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Manfred Posch

Geschäftszahl:
VA-6100/0003-V/1/2014

Datum: **24. MRZ. 2014**

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992 im Rahmen der Budgetbegleitgesetze (BBG 2014)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMWFW-54.120/0007-WF/III/6/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält einige begrüßenswerte Verbesserungen im Hinblick auf die soziale Lage der Studierenden. Die Volksanwaltschaft hat aus Anlass konkreter Beschwerdefälle in ihren Berichten an den Nationalrat und an den Bundesrat (im Folgenden „PB“) aber auf verschiedene weitere Unzulänglichkeiten der geltenden Rechtslage hingewiesen sowie eine Reihe von Änderungsvorschlägen erstattet. Diese werden im Folgenden dargestellt.

I. Anregungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf

1. Z 1 (§ 6)

Die Volksanwaltschaft sprach sich dafür aus, die Altersgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe (derzeit 30 bzw. 35 Jahre), insbesondere im Hinblick auf die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung und Anhebungen des Pensionsantrittsalters in der Vergangenheit, auf ihre Zeitgemäßheit hin zu überdenken (vgl. PB 2009, S. 363 f.).

In der vorliegenden Gesetzesnovelle findet sich eine Anhebung der Altersgrenze für Studierende, die für mindestens ein Kind sorgepflichtig sind, auf einheitlich 35 Jahre. Dies stellt zwar eine Verbesserung für die genannte Personengruppe dar, die generelle Altersgrenze von maximal 35 Jahren für den Bezug einer Studienbeihilfe wird damit aber nicht erhöht.

Die angesprochene Anregung der Volksanwaltschaft bleibt daher aufrecht.

2. Z 6 (§ 31 Abs. 3 iVm § 30 Abs. 2 Z 2)

In gegenständlichen Gesetzesentwurf ist die Anhebung des Sockelbetrages für Ehegattinnen bzw. Ehegatten und von eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern von Studierenden vorgesehen. Mit dieser Regelung soll laut den Erläuterungen zum gegenständlichen Novellierungsvorschlag erreicht werden, dass die Verehelichung bzw. Verpartnerung von Studierenden keinen gravierenden Nachteil in der Studienförderung verursacht.

In diesem Zusammenhang verweist die Volksanwaltschaft darauf, dass bei Selbsterhalterinnen und Selbsterhaltern zwar die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe außer Acht bleibt, nicht aber das Einkommen einer allfälligen Ehegattin bzw. eines Ehegatten oder einer eingetragenen Partnerin bzw. eines Partners. Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung der Unterhaltspflicht von Eltern, die nach einem vierjährigen Selbsterhalt für die Studienbeihilfenhöhe nicht mehr relevant sein soll, und jener von Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern, scheint nicht gegeben. Dieser Nachteil, der durch die Verehelichung bzw. Verpartnerung entsteht, wäre mit einer Abschaffung der Berücksichtigung des Einkommens der genannten Personen zu beseitigen (vgl. PB 2009, S. 365 ff.).

3. Z 9 (§ 39 Abs. 7)

Nach der derzeitigen Rechtslage werden Anträge auf Erhöhung der Studienbeihilfe, die außerhalb der Antragsfrist eingebracht werden, erst mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Erhöhungsanträge künftig mit jenem Monat wirksam werden, in welchem der Antrag gestellt wird.

Die Volksanwaltschaft regt an, § 39 Abs. 7 StudFG dahin gehend zu ändern, dass Erhöhungsanträge generell mit Ablauf des Monats wirksam werden, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist. Dieser Anregung liegt die Überlegung zugrunde, dass Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfenbezieher die zustehende höhere Studienbeihilfe nicht erst mit einer entsprechenden Verzögerung erhalten sollen, weil sie den erforderlichen Antrag – oft in Unkennt-

nis der Möglichkeit eines Erhöhungsantrages bzw. dessen zeitlichen Wirksamwerdens – nicht zeitnah eingebracht haben (vgl. PB 2012, S. 49 f.).

II. Weitere Anregungen der Volksanwaltschaft, die im gegenständlichen Entwurf nicht berücksichtigt werden

1. § 4 Abs. 2

Der Volksanwaltschaft sind keine nachvollziehbaren Gründe dafür bekannt, einer bzw. einem Staatenlosen eine Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bei der Studienbeihilfe zu verwehren, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 StudFG nicht im Hinblick auf einen Elternteil, sondern im Hinblick auf die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin bzw. den Partner gegeben sind (vgl. PB 2001, S. 50 f.).

2. § 8 und 9

Die Volksanwaltschaft regt an, die Einbeziehung bestimmter Einmalleistungen (wie z.B. Pensionsabfindungen, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen etc.) in das Einkommen von unterhaltspflichtigen Personen zu überdenken, da diese Leistungen dem Zweck nach nicht dafür vorgesehen scheinen, den zumutbaren Unterhalt für studierende Kinder zu erhöhen (vgl. PB 2009, S. 364).

3. § 17 Abs. 1 und 4

Für Studierende, die zum Teil viele Jahre zuvor, kurzzeitig und oft ohne dafür Studienbeihilfe zu beziehen, ein Studium betrieben haben, ist es unverständlich, dass - soweit mehr als zwei Semester in diesem Studium inskribiert wurden - aufgrund der Regelung des § 17 Abs. 1 Z 2 StudFG der Studienbeihilfenanspruch wegfällt.

Zwar ist gemäß § 17 Abs. 4 StudFG die (Wieder)Erlangung einer Studienbeihilfe nach einer Wartezeit möglich: es ist aber zu hinterfragen, ob - zumindest in Fällen, in denen keine Studienbeihilfe bezogen bzw. eine solche zurückgezahlt wurde - ein solcher Studienwechsel überhaupt schaden soll (vgl. PB 1999, S. 21 f.).

4. § 26 ff

Die Volksanwaltschaft regt an, die Einführung einer Wertsicherungsklausel für Studienförderungsleistungen im Hinblick auf die stetig steigenden Lebenshaltungskosten der Studierenden zu überdenken (vgl. PB 2006, S. 337).

5. § 27 Abs. 1

- a) Die Wortfolge „*vor der ersten Zuerkennung*“ in § 27 Abs. 1 StudFG wurde von der Studienbeihilfebehörde sowie vom zuständigen Bundesministerium lange Zeit wörtlich ausgelegt. Hatten daher Studierende bereits einmal inskribiert, Studienbeihilfe (wenn auch nur kurzzeitig) bezogen und sich erst danach vier Jahre zur Gänze selbst erhalten, so wurde ihnen bei Fortsetzung des Studiums bzw. Aufnahme eines neuen Studiums kein Selbsterhalterstipendium zuerkannt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kam vielmehr nur mehr eine (in der Regel niedrigere) Studienbeihilfe unter Berücksichtigung des elterlichen Einkommens infrage. Die Volksanwaltschaft verwies darauf, dass für diese Rechtsfolge keine nachvollziehbaren sachlichen Gründe vorlagen (vgl. PB 2002, S. 44 f.).

Der Verfassungsgerichtshof vertrat in einer späteren Entscheidung (VfGH B 1384/03) die Auffassung, dass sich die Wortfolge „*vor der ersten Zuerkennung*“ so interpretieren lasse, dass damit nur eine Studienbeihilfe gemeint sei, die den Studierenden auch tatsächlich verblieben ist, nicht aber eine solche, die zur Gänze zurückgezahlt wurde.

Die Volksanwaltschaft regt im Hinblick auf diese Auffassung sowie die offenbar diesbezüglich geänderte Vollzugspraxis eine entsprechende gesetzliche Klarstellung an.

- b) Eine solche Klarstellung wird weiters auch bezüglich der Frage als erforderlich angesehen, ob Zeiten eines Selbsterhaltes gem. § 27 Abs. 1 StudFG grundsätzlich auch parallel zu einem Schulbesuch erworben werden können (vgl. PB 2011, S. 244).

6. § 29

Die Volksanwaltschaft regt eine Gleichstellung blinder, hochgradig sehbehinderter bzw. überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesener Studierender in Form einer Anhebung des Studienbeihilfenzuschusses auf das Niveau des Zuschusses für Hörbehinderte im Wege einer Konkretisierung der Bezug habenden gesetzlichen Vorgaben an (vgl. PB 2010, S. 250 f.).

7. § 30 Abs. 2

In Fällen, in denen die Familienbeihilfe aus anderen Gründen als wegen nicht erbrachter Studienleistungsnachweise bzw. wegen der Überschreitung der Altersgrenzen wegfällt, ist die gesetzlich vorgesehene (fiktive) Anrechnung der Familienbeihilfe auf die Studienbeihilfe unbefriedigend, wenn die Gründe für den Wegfall der Familienbeihilfe nicht von den Studierenden zu vertreten sind. Es wird angeregt, für solche Fallkonstellationen gesetzlich vorzusehen, dass eine Anrechnung auf die Höchststudienbeihilfe nicht zu erfolgen hat (vgl. PB 2003, S. 33 f.).

8. § 30 Abs. 6

Der monatliche Studienbeihilfenbetrag bis zu dem kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht („Bagatellgrenze“) beträgt derzeit € 5,--. Das StudFG macht in verschiedenen Bestimmungen Zusatzleistungen vom Status einer „Studienbeihilfenbezieherin“ bzw. eines „Studienbeihilfenbezieher“ abhängig (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Versicherungskostenbeitrag, Studienzuschuss etc.). Bei einer Unterschreitung der Bagatellgrenze steht keine Studienbeihilfe zu, weshalb auch die genannten Zusatzförderungen verloren gehen. Zwingende Gründe, weshalb eine Bagatellgrenze trotz der bestehenden Automatisierung im Studienbeihilfenverfahren nach wie vor erforderlich wäre, sind für die Volksanwaltschaft nicht ersichtlich.

Es wird daher angeregt, den angeführten Mindestbetrag aus dem Gesetz zu eliminieren bzw. zumindest klarzustellen, dass auch bei einem unter € 5,-- liegenden monatlichen Studienbeihilfenbetrag im Hinblick auf die angesprochenen Zusatzförderungen von einer „Studienbeihilfenbezieherin“ bzw. einem „Studienbeihilfenbezieher“ im Sinne des StudFG auszugehen ist (vgl. PB 2007, S. 408).

9. § 31 Abs. 2

Wenn Studierende von ihren Eltern keinen bzw. einen zu geringen Unterhalt erhalten, müssen sie dies im Studienbeihilfenverfahren mittels Gerichtsurteils bzw. erfolgloser Exekutionsführung nachweisen. Der damit verbundene Aufwand, der vom BMWFV mit der Verhinderung von Förderungsmisbrauch begründet wird, führt regelmäßig zu Beschwerden bei der Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft regt an, die strengen Vorgaben des § 31 Abs. 2 StudFG zu überdenken. So könnte eine Ergänzung dieser Bestimmung dahin gehend vorgenommen werden, dass die Behörde von der Vorlage der im Gesetz angeführten Nachweise abzusehen hat, wenn die Uneinbringlichkeit von Unterhaltsleistungen auf andere Weise glaubhaft gemacht wird (vgl. PB 2012, S 193 f.).

10. § 40

Die Volksanwaltschaft sieht die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Abfrage der höchsten abgeschlossenen Ausbildung und des Berufs der Eltern sowie der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des Partners der Studienbeihilfenwerberinnen und Studienbeihilfenwerber im Antragsformular auf Studienbeihilfe (SB 3) als erforderlich an, auch wenn es sich dabei lediglich um „freiwillige“ Angaben handelt, die statistischen Zwecken dienen sollen (vgl. PB 2010, S. 233 f.).

11. § 52

Nach den geltenden Richtlinien des BMWFW erhalten Studierende, denen die tägliche Anreise zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist, keinen Fahrtkostenzuschuss. Der Wortlaut des § 52 Abs. 1 StudFG lässt aber nicht erkennen, dass der Gesetzgeber solche Studierende vom Bezug eines Fahrtkostenzuschusses grundsätzlich ausschließen wollte. Dies insbesondere, wenn die Fahrtkosten zur Absolvierung des Studiums notwendig sind, regelmäßig anfallen und nachgewiesen werden. Die Volksanwaltschaft regt daher an, die gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses diesbezüglich zu konkretisieren (vgl. PB 2011, S. 245 f.).

12. § 68

Die meist erst im Nachhinein erfolgende Auszahlung einer Studienunterstützung kann für die Betroffenen Härten mit sich bringen. Um Bedenken im Hinblick auf eine mangelnde Rückforderungsmöglichkeit im Falle, dass der erwartete Studienerfolg ausbleibt, zu begegnen, wird ange-regt, die Möglichkeit einer bescheidförmigen Rückforderung einer Studienunterstützung - so wie sie bereits bei Studienabschlussstipendien besteht - vorzusehen (PB 2003, S. 38 f.).

Mit vorzüglicher Hochachtung



i.V. Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK